

## XXIX. Änderungssatzung

vom

der Stadt Meerbusch

### zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.2012 (GV.NRW. S. 436) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19.12.2000 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	104,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	84,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	150,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	130,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	290,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	270,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.352,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.332,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.688,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.668,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.360,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.340,00 €

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXIX. Änderungssatzung vom ..... der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den .....

Der Bürgermeister

Dieter Spindler